

Hinweise zur Poolwasserbeseitigung

Allgemeines

Poolwasser ist per Definition nach § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Abwasser, da es sich gemäß dem Gesetzestext um „durch häuslichen [...] Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte[s] Wasser“ handelt.

Vorraussetzung für eine Versickerung des Poolwassers

Die Versickerung von Abwasser ist eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 WHG und benötigt daher grundsätzlich eine **wasserrechtliche Erlaubnis** nach § 8 WHG seitens der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Alb-Donau-Kreis - Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz).

Bei der Versickerung oder Einleitung von gechlortem Wasser kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine Schädigung von Mikroorganismen im Boden oder Gewässer möglich ist. Chlor und dessen Abbauprodukte sind auch nicht für die Gewässergüte förderlich. Eine wasserrechtliche Erlaubnis kann daher – wenn überhaupt – nur erteilt werden, wenn kein Chlor im Wasser mehr vorhanden ist und auch sonst auf weitere Chemikalien oder Zusatzstoffe verzichtet wurde. Genaueres müsste durch eine Wasseranalyse nachgewiesen werden.

Befreiung von der Abwassergebühr

Das Landratsamt empfiehlt den Kommunen, einer Befreiung von der Abwassergebühr nur dann zuzustimmen, wenn ihnen eine Mehrfertigung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder ein nachvollziehbares Entsorgungskonzept vorliegt, bei welchem das Abwasser nicht in die Umwelt abgeleitet wird.

Hinweise zu Kosten bei der Versickerung

Da eine wasserrechtliche Erlaubnis gebührenpflichtig ist (bei uns mindestens 200 €), und auch noch zusätzliche Kosten für eine Wasseranalyse erforderlich wären, „lohnt“ sich eine Befreiung von den Abwassergebühren aufgrund der Versickerung für einen Poolbesitzer in der Regel nicht.

Empfehlung

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis empfiehlt, das Poolabwasser bei Trockenwetter gedrosselt der öffentlichen Kanalisation (Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanalisation) zuzuführen, da dies in den meisten Fällen die umweltverträglichste und kostengünstigste Lösung ist.